



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Darmstädter Str. 7
64404 Bickenbach



Unser Zeichen: III 31.2 - 61d 02/01-30
Ihre Ansprechpartnerin: Petra Langsdorf
Zimmernummer: 3.11
Telefon/ Fax: 06151-12 6328 / 06151-12 8914
E-Mail: petra.langsdorf@rpda.hessen.de
Datum: 24. Januar 2017

**Bauleitplanung der Gemeinde Bickenbach, Kreis Darmstadt-Dieburg
Bebauungsplan „Nördlich Darmstädter Straße, 1. Änderung“
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen aus **raum- und landesplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf kein ausgewiesenes oder geplantes Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet überlagert. Zu weiteren **naturschutzfachlichen** Belangen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** wird wie folgt Stellung genommen:

Oberflächengewässer (Abflussregelung /Hochwasserschutz/Hydrologie)

Im Norden grenzt der Geltungsbereich der 1. Änderung an den Landbach / Hintergraben. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Landbaches, dem ein 100-jährliches Niederschlagsereignis zugrunde liegt, geht bis zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Ich weise darauf hin, dass es bei größeren Niederschlagsereignissen zu weitergehenden Ausuferungen bis in den südlichen Bereich kommen kann.

Anfallendes Oberflächenwasser kann nur in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn der durch die zusätzliche Bebauung bedingte höhere Abfluss bei Niederschlag von den vorhan-

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

denen Fließgewässern ohne Schaden für die bebauten Flächen und die Unterlieger aufgenommen und abgeleitet werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, sind zunächst intensiv alle realisierbaren dezentralen Kleinmaßnahmen und Rückhaltungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich auszuschöpfen (Versickerung von Niederschlagswasser, Flächenentsiegelung, Dachbegrünungen, Rückhaltungen hinter Straßen und Wegedämmen und dgl.). Darüber hinaus sind erforderlichenfalls weitere zentrale Hochwasserrückhaltungen nachzuweisen.

Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.

Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Baugebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Allmendfeld der Hessenwasser. Die entsprechende Verordnung vom 4. Oktober 1972

(StAnz. 45/1972 S. 1901) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Ich bitte einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Immissionsschutz

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, aber die Lärmbelastung durch den KFZ-Verkehr auf der B 3 wurde nicht untersucht. Aufgrund der starken Frequentierung der Straße kann eine Überschreitung der gültigen Lärmwerte der DIN 18005 Teil 1 nicht ausgeschlossen werden, sodass evtl. Schallschutzmaßnahmen notwendig werden könnten.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Der **Kampfmittelräumdienst** wurde nicht beteiligt. Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzer, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Ich weise darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme eine **planungsrechtliche** Prüfung nicht erfolgt ist. Soweit diese gemäß § 6 bzw. § 10 BauGB erforderlich ist, kann sie erst nach Vorliegen des gesamten Abwägungsmaterials im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Selbstverständlich stehe ich Ihnen zur planungsrechtlichen Beratung jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Langsdorf